

usw. und beseitigte den Rest der Feudallasten. Ohne Zustimmung des Landtages kann weder der Staat im ganzen noch ein Teil desselben durch Verträge mit Auswärtigen veräußert, auf kein Staatshoheitsrecht zu Gunsten eines auswärtigen Staates verzichtet oder darüber verfügt werden, ferner keine neue Last auf das Fürstentum eingegangen werden. In dem zu erlassenden Gemeindegesetze soll die möglichste Selbstständigkeit der Gemeinden vorgesehen werden. Der Landtag hatte aus fünfzehn Mitgliedern zu bestehen, wovon zwölf durch indirekte Wahl des Volkes und drei durch landesfürstliche Ernennung bestimmt wurden. Die rechtlichen Grundlagen der neuen Verfassung sicherten derselben einen vollstümlichen und ausgesprochenen freiheitlichen Charakter, dadurch wurde das Interesse für das Gemeindewohl mächtig angeregt und der Anstoß zu wichtigen Fortschritten auf den verschiedensten Gebieten gegeben. Abgesehen von den in den Jahren 1877 und 1917 geführten Aenderungen durch Einführung zweier Wahlkreise und direkter Wahlen blieb die Verfassung bisher intakt und hat sich als sehr segensreich bewährt. Die Ende 1918 anlässlich des Weltkrieges überall einsetzende große demokratische Bewegung warf ihre Wellen auch in unser Ländchen. Die Beschreibung dieser noch im Laufe befindlichen Bewegung gehört jedoch einer späteren Geschichtsschreibung an.

Im Beginne des Jahres 1863 wurde die Geschäftsordnung des Landtages beschlossen und der mit 41.920 fl. Einnahmen und 39.249 fl. Erfordernissen berechnete Landesveranschlag für 1863 angenommen.

Zunächst fielen dann die alten Feudallasten, soweit sie nicht schon im Jahre 1848 und 1852 vom Fürsten beseitigt worden waren. In erster Linie ist in dieser Hinsicht das Zehntablösungsgesetz vom Jahre 1864 zu nennen. Das Ablösungskapital hatte den zwanzigfachen Wert der jährlichen reinen Zehntrente, welche nach den rentamtlichen Durchschnittspreisen von 20 Jahren abzüglich Naturalien-Einbringungskosten zu ermitteln war. Die Ablösungssumme war in jährlichen Terminen innert zwanzig Jahren abzuzahlen. Die Zehnten waren schon allgemein im frühen Mittelalter die am weitesten und gleichmäßigsten eingeführten Grundbelastungen und be-